



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**10 K 3411/24.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter  
der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Russische Föderation)  
hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
ohne mündliche Verhandlung am 24. März 2026  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2024 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] 2005 geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2022 auf dem Luftweg über die Türkei aus seinem Heimatland aus und [REDACTED] 2023 in das Bundesgebiet ein. [REDACTED] 2023 stellte er einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Das Bundesamt hörte den Kläger in Anwesenheit seiner Mutter [REDACTED] 2023 persönlich zu seinem Verfolgungsschicksal an. Der Kläger trug im Wesentlichen vor: Er habe bis zu seiner Ausreise zusammen mit seinen Eltern in Grosny gelebt, wobei sein Vater noch heute dort lebe. Er habe sein Heimatland am [REDACTED] 2023 zusammen mit seiner Mutter, seinem Bruder und seiner Großmutter verlassen. Nach Abschluss der 9. Klasse in der Schule habe er ab September 2021 zwei Semester „Economics und Buchhaltung“ studiert, bevor er das Studium am 23. Dezember 2022 abgebrochen habe. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er habe Russland aufgrund des drohenden Wehrdienstes und des damit einhergehenden Einsatzes im Ukrainekrieg verlassen. Er habe einen ‚Einberufungsbefehl‘ erhalten, mit dem er zur

Musterung aufgefordert worden sei. Bei der wehrmedizinischen Untersuchung [REDACTED] sei er als wehrtauglich eingestuft worden. Man habe ihn in Russland jederzeit zuhause abholen und in den Krieg schicken können. Da er bei der Untersuchung noch keine 18 Jahre alt gewesen sei, habe er kein schriftliches Ergebnis der Untersuchung erhalten, sondern ihm sei das Ergebnis mündlich mitgeteilt worden. Einen separaten Einberufungsbefehl habe er nicht erhalten. Seine Freunde seien nach Volljährigkeit trotz des fortlaufenden Studiums und ohne Kampferfahrungen in den Krieg geschickt worden. [REDACTED]

[REDACTED] Bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, sofort zum Wehrdienst einberufen und in den Ukrainekrieg geschickt zu werden. Die Mutter des Klägers ergänzte u.a., dass [REDACTED] ein Polizeibeamter des Bezirks und ein Militärangestellte zu ihnen nach Hause gekommen seien und ihre Wohnungstür mit einem Zettel versiegelt hätten, auf dem gestanden habe, dass die Tür nicht geöffnet werden dürfe, bevor nicht die angegebene Telefonnummer angerufen worden sei. Zudem sei vor der Ausreise die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen und habe ihre Nachbarin nach dem Kläger gefragt, da sie selbst nicht zuhause gewesen sei. Im Rahmen der Anhörung legte der Kläger dem Bundesamt u.a. eine Vorladung des Militärkommissariats zu einer Untersuchung zwecks Prüfung der Militärtauglichkeit in russischer Sprache vor.

[REDACTED]

Mit Bescheid vom 22. April 2024, als Einschreiben zur Post gegeben am 24. April 2024, lehnte das Bundesamt sodann die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf subsidiären

Schutz (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Zugleich forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am 8. Mai 2024 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage nimmt er auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren Bezug.

Ursprünglich hat der Kläger sinngemäß beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. April 2024 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 13. Januar 2026 hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Verpflichtung auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen und beantragt nunmehr schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2024 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 13. März 2026 (Kläger) und vom 17. März 2026 (Beklagte) auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Einzelrichterin ist zuständig, nachdem ihr die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Sie konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO hiermit einverstanden erklärt haben.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

I. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 Abs. 1 AsylG. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 2024 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß – des hier allein in Betracht kommenden – § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu

gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QRL) dient, ist dieser Begriff jedoch in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b QRL auszulegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt Art. 15b QRL wiederum grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK aus.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – C-465/07 –, juris Rn. 28; BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 6; EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), S. 120; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 1.10.2024, § 4 AsylG Rn. 12.

Von einer unmenschlichen Behandlung geht der EGMR insbesondere dann aus, wenn ein bestimmtes Verhalten vorsätzlich für mehrere Stunden am Stück angewandt wurde und entweder eine körperliche Verletzung oder intensive physische oder psychische Leiden verursacht hat.

Vgl. EGMR (Große Kammer), Urteil vom 26. Oktober 2000 – 30210/96 –, NJW 2001, Seiten 2694 ff., 2695; EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), S. 122 m.w.N.; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 1.10.2024, § 4 AsylG Rn. 15 m.w.N.

„Erniedrigend“ ist eine Behandlung nach der Rechtsprechung des EGMR, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, geeignet, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. Es kann ausreichen, dass ein Opfer in seinen Augen erniedrigt ist, auch wenn andere das nicht so sehen. Ob Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn das nicht gewollt war, schließt das die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend aus.

Vgl. EGMR (Große Kammer), Urteil vom 26. Oktober 2000 – 30210/96 –, NJW 2001, Seiten 2694 ff., 2695; EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), S. 122 m.w.N.; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 1.10.2024, § 4 AsylG Rn. 16 m.w.N.

Dabei muss die Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab, wie die Dauer der Behandlung und ihre physischen und psychischen Wirkungen und manchmal das Geschlecht, das Alter und der Gesundheitszustand des Opfers. Zu den

weiteren Faktoren zählen der Zweck der Behandlung, die dahinterstehende Absicht oder Motivation sowie der Kontext, in dem sie erfolgt.

Vgl. EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), S. 122 m.w.N.; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 1.10.2024, § 4 AsylG Rn. 14 m.w.N.

Zugleich hat der EGMR ständig betont, dass die zugefügten Leiden und Erniedrigungen jedenfalls über das hinausgehen müssen, was unvermeidbar mit einer bestimmten Form gerechtfertigter Behandlung oder Strafe verbunden ist.

Vgl. EGMR (Große Kammer), Urteil vom 26. Oktober 2000 – 30210/96 –, NJW 2001, Seiten 2694 ff., 2695.

Bei der Prüfung, ob ein ernsthafter Schaden in diesem Sinne droht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) anzulegen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in Art. 2 d) QRL im Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ enthalten ist und entsprechend von der Rechtsprechung für den Nachweis von Verfolgungsgründen verlangt wird, gilt in der Sache auch hinsichtlich der Anforderung an den Nachweis der Gefährdung im Kontext des § 4 Abs. 1 AsylG, die dort in Satz 1 mit dem Vorbringen stichhaltiger Gründe umschrieben ist. Er orientiert sich wiederum an der Rechtsprechung des EGMR, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt und setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor dem Schadenseintritt hervorgerufen werden kann.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32, und vom 4. Juli 2019 – 1 C 33.18 –, juris, Rn. 15; OVG NRW, Urteil vom 5. November 2024 – 13 A 3164/19.A –, juris, Rn. 22 ff. jeweils m.w.N.

Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem

solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ des Eintritts eines ernsthaften Schadens, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 33.18 –, juris, Rn. 15 m.w.N.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist es zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nach der gegenwärtigen Erkenntnislage beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zeitnah zum Grundwehrdienst eingezogen (1.) und in der Folge in absehbarer Zeit im Rahmen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingesetzt wird (2.), wobei ihm eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, indem er gegen seinen freien Willen zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Rahmen des völkerrechtswidrigen Krieges verpflichtet wird und damit nicht zuletzt für ihn auch die Gefahr besteht, selbst schwerste physische und/oder psychische Schäden zu erleiden (3.). Es besteht bei Einberufung zum Wehrdienst für den Kläger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit ferner keine Möglichkeit des internen Schutzes i.S.d. § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG innerhalb der Russischen Föderation (4.).

Das erkennende Gericht teilt insoweit im Wesentlichen die Auffassung des VG Gelsenkirchen in dessen Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, juris, und des VG Arnberg in dessen Urteil vom 3. Dezember 2025 – 1 K 2399/24.A. – n.v.

1. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zeitnah die Einberufung zum Grundwehrdienst.

Der ██████████ 2005 geborene Kläger unterliegt mit einem Alter von derzeit 21 Jahren der Wehrpflicht in der Russischen Föderation, die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Heraufsetzung der Altersgrenze für die Wehrpflicht in der Russischen Föderation von 27 auf 30 Jahre grundsätzlich für alle Männer im Alter zwischen 18 bis 30 Jahren gilt, die russische Staatsbürger sind.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, 21. Mai 2025, S. 36 f.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zu einer der Personengruppen zählt, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Wehrdienst befreit sind oder die den Wehrdienst aufschieben dürfen. Vom Wehrdienst befreit sind u.a. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustands untauglich oder eingeschränkt tauglich sind, Söhne oder Brüder von Personen, welche infolge der Ausübung ihrer militärischen Dienstpflichten verstarben. Den Wehrdienst aufschieben darf u.a., wer aus gesundheitlichen Gründen als vorübergehend untauglich eingestuft worden ist (Aufschub bis zu einem Jahr), pflegende Angehörige, Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern (d.h. kinderreiche Väter), Parlamentsabgeordnete, Studierende.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 41; so auch etwa VG Berlin, Urteil vom 2. Juli 2025 – 12 K 210/24.A –, juris, Rn. 25.

Zwar hat der Kläger nach eigenen Angaben vor seiner Ausreise in der Russischen Föderation zwei Semester lang studiert. Es ist aber schon nicht davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise in die Russische Föderation noch als Studierender gilt, da er ein etwaiges Studium mit seiner Ausreise am 23. Dezember 2022 abgebrochen hat. Den Abbruch des Studiums am 23. Dezember 2022 hat der Kläger nicht nur selbst vorgetragen, sondern ein solcher liegt angesichts der Ausreise, die inzwischen mehr als drei Jahre zurückliegt, auch mehr als nahe.

Angesichts der derzeitigen Lage in der Russischen Föderation besteht zur Überzeugung des Gerichts auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger

bei einer Wiedereinreise in die Russische Föderation zeitnah tatsächlich zum Grundwehrdienst einberufen wird. Dafür sprechen insbesondere die seit dem Beginn des Ukrainekrieges im Februar 2022 in der Russischen Föderation getroffenen Maßnahmen und Neuregelungen, durch die nicht nur die Erfassung und Einberufung der Männer im wehrpflichtigen Alter erleichtert worden ist, sondern auch die Zahl der einberufenen Wehrpflichtigen sehr deutlich gesteigert worden ist, um so den durch den Ukrainekrieg offensichtlich sehr stark gestiegenen Bedarf an Soldaten decken zu können.

Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass die Quote der jährlich einberufenen Männer bei etwa einem Drittel der jährlich ins wehrdienstpflichtige Alter kommenden jungen Männer liegt und bislang aus Tschetschenien im Durchschnitt lediglich 500 Personen pro Einberufungsperiode, die zweimal jährlich stattfand, einberufen wurden.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 40.

Die letztere Angabe erfasst ohnehin nicht die Zahl der in der übrigen Russischen Föderation einberufenen jungen Männer tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Im Übrigen wird die Anzahl der einzuziehenden Wehrdienstpflichtigen jährlich vom Staatspräsidenten festgelegt und weist seit dem Jahr 2022 eine jährlich ansteigende Tendenz von 277.000 für das Jahr 2023 auf inzwischen 283.000 Wehrpflichtige im Jahr 2024 auf.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 40.

Diese Tendenz steigender Einberufungszahlen setzte sich auch im Jahr 2025 weiter fort. Staatspräsident Putin ordnete am 29. September 2025 die Einberufung von weiteren 135.000 russischen Staatsbürgern im Alter von 18 bis 30 Jahren zur Ableistung des regulären zwölfmonatigen Grundwehrdienstes bis zum 31. Dezember 2025 an. Unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Frühjahrseinberufung stieg die Zahl der zum Wehrdienst eingezogenen jungen Männer damit Berichten zufolge im Jahr 2025 erneut auf nunmehr voraussichtlich 295.000.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 6. Oktober 2025, S. 7.

Zudem hat der russische Staatspräsident Putin am 4. November 2025 zwei weitreichende Gesetzesnovellen betreffend die Einberufung zum Grundwehrdienst und den Einsatz von Reservisten unterzeichnet. Gemäß dem ersten Änderungsgesetz können wehrpflichtige Männer im Alter von 18 bis 30 Jahren künftig nicht mehr, wie bislang, nur zwischen dem 1. April und 15. Juli bzw. dem 1. Oktober und 31. Dezember eines Jahres zum Grundwehrdienst einberufen werden. Vielmehr sollen seit dem 1. Januar 2026 Einberufungsbescheide von den Militärkommissariaten während des gesamten Kalenderjahres versandt werden können. Selbiges gilt Medienberichten zufolge für alle weiteren Etappen des Einberufungsverfahrens einschließlich der medizinischen Untersuchung und der finalen Entscheidung durch die Einberufungskommission.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 10. November 2025, S. 9; so zudem auch VG Arnsberg, Urteil vom 3. Dezember 2025 – 1 K 2399/24.A. – n.v., S. 12 f. des Abdrucks.

Das VG Gelsenkirchen hat zur Frage der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Einziehung junger Männer im wehrpflichtigen Alter in der Russischen Föderation, die sich in einer vergleichbaren Situation wie der Kläger befinden, in seinem Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, vgl. juris, Rn. 74 ff., ferner ausgeführt:

„Angesichts der hohen Zahl der personellen Verluste der russischen Armee sowie der Tatsache, dass am 16. September 2024 durch den russischen Präsidenten ein Dekret unterzeichnet wurde, dass die Zahl der aktiven Armeeangehörigen bis Ende 2026 auf von 1,32 Millionen auf 1,5 Millionen Soldaten erhöht werden soll,

vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation v. 2. August 2024, S. 14; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 71 mit zahlreichen Nachweisen,

muss davon ausgegangen werden, dass sich die Einberufungsquoten in allernächster Zukunft erheblich erhöhen werden.

So auch VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025 - 33 K 620/24 A -, S. 11 f., juris; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 71 f.; VG Berlin, Urt. v. 13. August 2024 - 12 K 258/24 A -, juris Rn. 34; VG Bremen, Urt. v. 5. Dezember 2023 - 6 K 535/20 -, juris Rn. 56. Ähnlich VG Würzburg, Beschl. v. 9. Januar 2025 - W 7 S 24.32669 -, juris Rn. 40. A.A. offenbar OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 18/23 -, juris Rn. 48.

Dies gilt umso mehr angesichts der Unpopularität der erfolgten Teilmobilmachung, sodass abseits der schwindenden Zahl an Freiwilligen,

vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 21. Mai 2025, S. 45; Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 54,

die Einberufung Wehrpflichtiger die einzige Möglichkeit darstellt, die Anzahl der Soldaten signifikant zu erhöhen, wenngleich die Erhöhung der Zahl der einberufenen Wehrpflichtigen ebenfalls unpopulär ist.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 15. Ähnlich VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025 - 33 K 620/24 A -, S. 12, juris m.w.N.; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 72 m.w.N.

Ferner hat sich die Zahl der russischen Männer im wehrpflichtigen Alter seit dem Jahr 2022 durch infolge der Teilmobilmachung ausgelöste Fluchtbewegungen sowie kriegsbedingt Verstorbene und Verwundete erheblich verringert, sodass die Quote der einberufenen Männer unter den zur Verfügung stehenden Personen denkbare ansteigen muss.

Vgl. VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025 - 33 K 620/24 A -, S. 13, juris mit zahlreichen Nachweisen; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 73 mit zahlreichen Nachweisen; VG Berlin, Urt. v. 13. August 2024 - 12 K 258/24 A -, juris Rn. 34.

Hinzu kommt, dass der Kläger bei einer hypothetischen Wiedereinreise in die Russische Föderation bei seinem Grenzübertritt von den russischen Behörden kontrolliert würde, was die Gefahr erhöht, dass der Kläger bei Feststellung seines wehrpflichtigen Alters unmittelbar zur Einberufung ausgewählt wird.

Vgl. VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025 - 33 K 620/24 A -, S. 17, juris; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 82. Ähnlich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 18/23 -, juris Rn. 49.“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Darüber hinaus ist die Erfassung und Einberufung von Wehrpflichtigen u.a. durch die geschaffene Möglichkeit der elektronischen Zustellung des Einberufungsbefehls, die Einrichtung des digitalen Einberufungsbefehlsregisters und die im Jahr 2023 in Kraft getretene Regelung, nach der ein Einberufungsbefehl spätestens sieben Tage nach dessen Eintragung ins Einberufungsbefehlsregister als zugestellt gilt, auch wenn die Zustellung eines Einberufungsbefehls nicht möglich war, deutlich erleichtert worden.

Hinzu kommt, dass auch ein sogenanntes einheitliches Wehrdienstregister eingerichtet worden ist, das ein geschlossenes Portal mit personenbezogenen Daten Wehrpflichtiger darstellt, auf welches nur gewisse Behörden Zugriff haben (Verteidigungsministerium, FSB usw.). Im Februar 2025 wurde bekannt, dass das Wehrdienstregister mit den elektronischen Einberufungsbefehlen nun funktionsfähig bzw. operativ ist.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 42.

Die zunehmende Digitalisierung und Erfassung spricht auch dafür, dass die russischen Behörden unmittelbar nachvollziehen können, welche Personen potentiell wehrdienstpflichtig sind, auch wenn diese nicht neu in das wehrdienstfähige Alter kommen, sondern sich bereits im wehrpflichtigen Alter befinden. Insbesondere ist auch das digitale Wehrdienstregister mit seinen relevanten personenbezogenen Daten und Kontaktdaten der Wehrpflichtigen für die Einberufung Wehrpflichtiger effektiver als für die Einziehung von Reservisten.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 13 f.

Die hierdurch bedingte effektivere Verfügbarkeit Wehrpflichtiger spricht ebenfalls dafür, dass die Anzahl der einberufenen Wehrpflichtigen erhöht werden wird.

Vgl. zum Ganzen auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, juris, Rn. 86 ff.

Weiter lässt auch die grundsätzlich gegebene Möglichkeit der Ableistung eines alternativen Zivildienstes die Gefahr der Einberufung in die russische Armee nicht entfallen. Zwar wird das Recht auf einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) aus Gewissens-, religiösen oder anderen Gründen durch die russische Verfassung garantiert. Ein alternativer Zivildienst kann abgeleistet werden, falls der Wehrdienst gegen die persönliche (politische, pazifistische) Überzeugung bzw. Glaubensvorschriften einer Person spricht oder diese Person zu einem indigenen Volk gehört, dessen traditionelle Lebensweise dem Wehrdienst widerspricht. Mit Stand August 2025 absolvierten laut Angaben des Föderalen Amtes für Arbeit und Beschäftigung (Rostrud) jedoch nur 2.722 russische Staatsbürger einen alternativen Zivildienst. In Tschetschenien und Dagestan absolvierte gemäß dieser Statistik niemand den alternativen Zivildienst.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 69.

Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger diese Möglichkeit im Falle der Wiedereinreise tatsächlich noch zur Verfügung stehen würde. Anträge auf Zivildienstleistung sind nämlich beim örtlichen Militärkommissariat spätestens sechs Monate vor dem Einberufungstermin zu stellen.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 69.

Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger – wie er im Rahmen seiner Anhörung gegenüber dem Bundesamt vorgebracht hat – bereits einen ‚Einberufungsbefehl‘ bzw. eine Vorladung zur wehrmedizinischen Untersuchung erhalten hat. Ob sein Vorbringen insoweit glaubhaft und das von ihm dazu vorgelegte Dokument echt ist, kann insoweit dahinstehen.

Vgl. nur etwa auch VG Würzburg, Beschluss vom 9. Januar 2025 – W 7 S 24.32669 –, juris, Rn. 43; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, juris, Rn. 92 m.w.N.; VG Arnberg, Urteil vom 3. Dezember 2025 – 1 K 2399/24.A. – n.v., S. 9 des Abdrucks.

Der Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation dort zur Ableistung seines Grundwehrdienstes einberufen werden wird, steht ferner nicht entgegen, dass es dem Kläger nach eigenen Angaben möglich war, über einen Flughafen, d.h. kontrolliert aus der Russischen Föderation auszureisen. Dies ergibt sich schon daraus, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise XXXXXXXXXXXX als 17-Jähriger noch nicht der Wehrpflicht in der Russischen Föderation unterlag. Ungeachtet dessen hätte selbst eine vorliegende Einberufung wohl nicht zwingend seine Ausreise verhindert. Erst seit einer Gesetzesänderung im April 2023 ist vorgesehen, dass wehrdienstpflichtige Personen nach Erhalt eines (elektronischen oder analogen) Einberufungsbescheides automatisch mit einer vorläufigen Ausreisesperre bis zum Erscheinen auf dem Militärkommissariat belegt werden. Zudem soll die entsprechende Bestimmung laut bisherigen Berichten von Menschenrechtsorganisationen u.a. mangels Betriebsbereitschaft des digitalen Einberufungsregisters und mangels automatisierten Datenaustausches zwischen Einberufungs- und Grenzschutzbehörden in der Praxis lange nicht umgesetzt worden sein. Ein erster Fall, dass ein Wehrpflichtiger mit

Verweis auf einen im digitalen Register hinterlegten Einberufungsbescheid von Grenzbeamten am Flughafen an der Ausreise gehindert worden ist, soll sich nunmehr am 11. September 2025 zugetragen haben.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 6. Oktober 2025, S. 7.

2. Weiter besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger nach einer Einziehung zum Grundwehrdienst zeitnah zu einem Einsatz herangezogen wird, der dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zuzuordnen ist.

Das erkennende Gericht teilt hierzu ebenfalls die Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, vgl. juris, Rn. 105 ff., das dort ausgeführt hat:

„Zwar können Wehrpflichtige nach dem Recht der Russischen Föderation nur innerhalb Russlands eingesetzt werden. Ferner können Wehrpflichtige nicht in regulären Kampfeinheiten eingesetzt werden.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 50.

Allerdings besteht nach aktueller Erkenntnislage keine Gewissheit darüber, dass Wehrpflichtige nicht in den Oblasten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja eingesetzt werden, da Russland diese Gebiete als Teile der Russischen Föderation ansieht. Ferner gibt es Hinweise, dass Wehrpflichtige jedenfalls zu Beginn des Krieges in der Ukraine und in jüngster Vergangenheit in der Region Kursk im Kampfgebiet eingesetzt worden sind. Außerdem werden Wehrpflichtige unterstützend im Ukraine-Krieg tätig, indem sie etwa logistische Aufgaben wahrnehmen oder in FPV-Drohnen-Teams oder im Bereich der rückwärtigen Artillerie tätig werden.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 50; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation v. 2. August 2024, S. 13; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 21. Mai 2025, S. 49. Vgl. auch VG Würzburg, Beschl. v. 9. Januar 2025 - W 7 S 24.32669 -, juris Rn. 46 ff.; VG Berlin, Urte. v. 13. August 2024 - 12 K 258/24 A -, juris Rn. 40.

Auf der Grundlage einer präsidialen Anordnung vom 16. September 1999, zuletzt geändert am 4. Oktober 2022, ist es aber möglich, Wehrdienstleistende nicht erst nach Abschluss ihres Wehrdienstes nach den vorgesehenen 12 Monaten, sondern bereits nach einer viermonatigen

Militärgrundausbildung auch zu Kampfeinsätzen im Ausland zu entsenden; im Falle der Ausrufung des Kriegsrechts sogar noch eher. Über die von Russland besetzten ukrainischen Gebiete hat der russische Präsident bereits im Oktober 2022 Kriegsrecht verhängt.

Vgl. VG Berlin, Urt. v. 13. August 2024 - 12 K 258/24.A -, juris Rn. 40.

Selbst wenn Wehrpflichtige nicht nahe der Frontlinien tätig werden sollten, können sie jedenfalls auch im rückwärtigen Raum zum Ziel ukrainischer Drohnen sowie Artillerie werden.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 50 f.

Darüber hinaus werden Wehrpflichtige zur Sicherung der russisch-ukrainischen Grenze eingesetzt. Insbesondere in der Region Kursk, in der die ukrainische Armee eine Gegenoffensive auf russischem Territorium durchführte, kam es hierbei zur Verwicklung einer Vielzahl von Wehrpflichtigen in aktive Kampfhandlungen sowie zu erheblichen Verlusten unter diesen. Nicht abschließend geklärt, aber auch nicht entscheidungserheblich, ist hierbei, ob Wehrpflichtige „nur“ zur defensiven Sicherung eines weiteren Vorrückens auf russisches Territorium oder auch aktiv zur Gegen(gegen)offensive in dieser Region eingesetzt werden.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia - Conscription, März 2025, S. 50 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 21. Mai 2025, S. 49. Siehe dazu auch VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025 - 33 K 620/24 A -, S. 33 ff., juris; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 115 ff.; VG Würzburg, Beschl. v. 9. Januar 2025 - W 7 S 24.32669 -, juris Rn. 46 ff. Mit abweichender Schlussfolgerung OVG M-V, Urt. v. 17. Juni 2024 - 4 LB 215/20 OVG -, juris Rn. 65.

Angesichts des fortdauernden Krieges besteht eine erhebliche Gefahr, dass in dieser oder weiteren Regionen des ukrainisch-russischen Grenzgebiets erneut Wehrpflichtige in aktive Kampfhandlungen verwickelt werden. Dies wird belegt dadurch, dass Präsident Selenskyj erst jüngst bestätigte, dass ukrainische Streitkräfte in den russischen Regionen Belgorod und Kursk im Einsatz seien und dort aktive Operationen ausführten.

Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-einsatz-belgorod-100.html> (abger. am 19. August 2025).

Darüber hinaus werden Wehrpflichtige auf der von Russland besetzten Halbinsel Krim eingesetzt.

Vgl. Bundesamt für für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 21. Mai 2025, S. 49.

Auch der Kampfeinsatz auf russischem Territorium in Grenzregionen sowie der Krim ist dabei dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zuzuordnen. Soweit das OVG Berlin-Brandenburg,

Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 17/23 -, juris Rn. 42,

gegenteilig davon ausgeht, hierbei gehe es um Kampfhandlungen auf russischem Territorium, die nicht direkt gegen die Ukraine im Sinne einer Eroberung, Besetzung oder Annexion gerichtet seien, folgt die Kammer dieser Auffassung nicht. Zum einen handelt es sich hierbei hinsichtlich der Krim um die russische Verteidigung völkerrechtswidrig besetzten ukrainischen Territoriums, die nicht unter das Recht auf Selbstverteidigung der Russischen Föderation, wie es Art. 51 UN-Charta voraussetzt, subsumiert werden kann. Allein die Dauer der Besetzung der Krim ändert nichts an deren rechtlicher Bewertung; insoweit müssen auch defensive Kampfhandlungen zur Verteidigung dieses völkerrechtswidrig besetzten Territoriums dem Bereich der Aggression zugerechnet werden. Soweit es um die Geschehnisse auf russischem Gebiet in Kursk geht, ist ein Militäreinsatz in diesen Gebieten ebenfalls dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine zuzurechnen. Denn bei der dortigen ukrainischen Offensive handelt es sich wohl um völkerrechtlich legitime Selbstverteidigungsmaßnahmen, zu denen auch Gewalthandlungen auf russischem Staatsgebiet zählen, jedenfalls aber um Maßnahmen, die militärtaktisch in Reaktion auf die russische Aggression erfolgen.

Vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 9. Januar 2025 - W 7 S 24.32669 -, juris Rn. 53 m.w.N.“

**3.** Dem Kläger droht weiter während des Einsatzes im Rahmen des Ukrainekrieges mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG in Gestalt unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. So ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Wehrdienstpflichtiger zeitnah gegen seinen freien Willen zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Rahmen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges verpflichtet wird und dabei an völkerrechts- und/oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen muss bzw. für ihn die Gefahr besteht, selbst schwerste physische und/oder psychische Schäden zu erleiden.

Im Zwang zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges, wie er derzeit von der russischen Föderation gegen die Ukraine

geführt wird, liegt ein drohender ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, Art. 3 EMRK in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.

Vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 20. Januar 2023 – B 9 K 21.30615 – juris, Rn. 35; VG Berlin, Urteil vom 6. Juli 2023 – 33 K 312.19 A – juris, Rn. 36, VG Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2023 – 6 V 24/23 – juris, Rn. 17 f.; Urteil vom 16. Januar 2024 – 6 K 2587/20 – juris, Rn. 26.

Diese Auslegung der § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, Art. 3 EMRK wird durch die Wertung des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG unterstrichen. Denn der Militärdienst im Rahmen des Ukrainekrieges würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen und deren Ächtung und Verhinderung wiederum eines der Ziele von Art. 3 EMRK ist.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2023 – 6 V 24/23 – juris, Rn. 18.

Hinter dieser Interpretation des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG steht der Gedanke, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK auch daraus resultieren kann, dass eine Person bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation geraten wird, in der sie entweder ihrerseits andere Menschen in ihren durch Art. 3 EMRK geschützten Rechten verletzen muss oder strafrechtlich sanktioniert werden wird. Die russischen Streitkräfte haben in der Ukraine viele Taten begangen, die als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeordnet werden können, insbesondere zahlreiche Angriffe auf die ukrainische Zivilbevölkerung. Es ist wahrscheinlich, dass in die Ukraine entsendete Soldaten in solche Verbrechen verwickelt werden.

Vgl. Home Office, Country Policy and Information Note – Russian Federation: Military service von Juli 2023, S. 5; Amnesty International, Europe: The point of no return, 2024, S. 3, 10; EU Agency for Asylum, COI Query Q47-2023 vom 3. Oktober 2023, S. 4.

Das Sich-Entziehen von der Einberufung vom Militärdienst und das Sich-Entziehen eines Militärdienstleistenden von der Erfüllung der Militärdienstpflichten werden in Art. 328 bzw. Art. 339 des Strafgesetzbuchs der russischen Föderation strafrechtlich sanktioniert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Amtliche Auskunft Russische Föderation vom 10. Februar 2023, 508-9-516.80 RUS, S. 4; siehe zum Ganzen nur VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 21. Juni 2024 – 10 K 212/24.A, n.v., S. 8 des Abdrucks; VG Würzburg, Beschluss vom 9. Januar 2025 – W 7 S 24.32669 –, juris, Rn. 32 f.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A, juris, Rn. 124 ff.

Ungeachtet dessen hat das VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A –, vgl. juris, Rn. 128 ff., für das erkennende Gericht überzeugend weiter ausgeführt:

„Von der erzwungenen Mitwirkung an solchen Handlungen ist selbst dann auszugehen, wenn Wehrpflichtige nicht in der Ukraine selbst, sondern - wie dargelegt jedenfalls - im Bereich der rückwärtigen Artillerie oder in Drohneneinheiten eingesetzt werden, da diese jüngst verstärkt genutzt wurden, um die ukrainische Zivilbevölkerung anzugreifen.

Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-angriffe-rusland-108.html> (abger. am 19. August 2025).

Auch wenn der Kläger nach seiner Einberufung als Grundwehrdienstleistender in die russisch-ukrainischen Grenzregionen, hier insbesondere in die Region Kursk, entsandt und dort stationiert wird, droht ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG i.V.m. Art. 3 EMRK. Ebenso wie an der Front in der (Kern-)Ukraine besteht für ihn in diesem Fall die reale Gefahr, im Rahmen des völkerrechtswidrigen Kriegs selbst schwer verwundet oder getötet zu werden und damit schwerste Schäden an besonders gewichtigen Rechtsgütern zu erleiden. So gibt es insbesondere in der Region Kursk nach wie vor Kämpfe zwischen den russischen und den ukrainischen Streitkräften, die nach der erneuten Offensive der ukrainischen Streitkräfte weiter andauern. Darüber hinaus besteht für den Kläger auch in diesem Einsatzgebiet die reale Gefahr, sich unmittelbar oder mittelbar an menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen oder Verbrechen beteiligen zu müssen, was ebenfalls einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung gleichkäme. Zwar erscheint es bei einem Einsatz im russisch-ukrainischen Grenzgebiet unwahrscheinlich, dass der Kläger sich an Verbrechen gegenüber der ukrainischen Zivilbevölkerung wird beteiligen müssen. Anderes gilt jedoch für eine mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an menschenrechtswidrigen Handlungen gegenüber ukrainischen Soldaten.

Vgl. dazu ausführlich VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2025- 33 K 620/24 A -, S. 39 f. mit zahlreichen Nachweisen, juris; VG Berlin, Urt. v. 20. Januar 2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 129 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

Schließlich sind auch ein zeitnahe Einsatz und eine zeitnahe Verwicklung in derartige Handlungen beachtlich wahrscheinlich. Wird das Kriegsrecht ausgerufen, so dürfen Wehrpflichtige bereits früher und nicht erst nach vier Monaten zu Kampfeinsätzen herangezogen werden. Nach dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ dürfen Militärbedienstete ab Ableistung des Militäreids, welcher

spätestens zwei Monate nach Beginn der militärischen Ausbildung erfolgt, an Kampfhandlungen teilnehmen.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 21. Mai 2025, S. 48“

Nachdem die ukrainischen Streitkräfte die Region Kursk am 6. August 2024 angegriffen und sich die Kriegshandlungen auf die Region Kursk ausgeweitet hatten, ist zudem weniger klar als zuvor, welche Rolle die Wehrpflichtigen bei den Kriegshandlungen spielen. Während des groß angelegten Durchbruchs der ukrainischen Streitkräfte befanden sich russische Wehrpflichtige in der Region Kursk. Die Wehrpflichtigen bildeten zusammen mit den Grenzsoldaten die erste russische Verteidigungslinie. Berichten zufolge sollen einige Wehrpflichtige in ukrainische Kriegsgefangenschaft geraten sein. Trotz der Ausweitung der Kriegshandlungen haben die russischen Behörden nicht alle in der Region verbliebenen Wehrpflichtigen zurückverlegt.

Vgl. Länderinformationsdienst der finnischen Einwanderungsbehörde vom 22. August 2024 zu „Russland / Die Situation der Wehrpflichtigen und die Mobilisierung, Aktualisierung: 22. August 2024“.

Für die Einschätzung der Gefahrenlage kommt es zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auch nicht auf den Stand des tagesaktuellen Kriegsgeschehens an, d.h. insbesondere nicht darauf an, wo gerade Kampfhandlungen stattfinden, und ob aktuell und gegebenenfalls in welchen Grenzregionen, gerade Kampfhandlungen stattfinden. Denn der Verlauf des Kriegsgeschehens ist jedenfalls von hier aus insoweit völlig unberechenbar. Entscheidend für die Bewertung der Gefährdung von Grundwehrdienstleistenden ist vielmehr, dass Grundwehrdienstleistende mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit u.a. in Grenzregionen zur Ukraine eingesetzt werden können und sie schon allein durch den Einsatz in den Grenzregionen zur Ukraine oder auch gegebenenfalls in den durch die Russische Föderation bereits als besetzt deklarierten Gebieten jederzeit je nach Kriegsverlauf in Kampfhandlungen verwickelt werden können. Solche Kampfhandlungen sind dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine zuzurechnen bzw. sind als dessen unmittelbare Folge zu qualifizieren und nicht lediglich als zur Verteidigung der Russischen Föderation veranlasst anzusehen. Insbesondere können Grundwehrdienstleistende in diesen Gebieten nicht zuletzt durch Drohneneinsätze und Artillerieeinsätze sowohl aktiv an

Kampfhandlungen teilnehmen müssen als auch selbst durch solche schwerste Schäden erleiden.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Kläger nach Ableistung des Wehrdienstes automatisch zum Teil der Reserve würde, da die Wehrpflichtigen in der russischen Föderation nach dem Wehrdienst automatisch Teil der Reserve werden. Die Wehrpflichtigen werden nach Ableistung des Grundwehrdienstes als Reservisten registriert und dürfen somit mobilisiert werden.

Vgl. Danish Immigration Service, Russia – An update on military service since July 2022, Dezember 2022, S. 17 unter 6; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 69.

Hierdurch würde sich die Wahrscheinlichkeit einer Entsendung in den Angriffskrieg gegen die Ukraine bzw. in damit verbundene Kampfhandlungen nochmals erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass Soldaten, die ihren Wehrdienst gerade abgeschlossen haben, bevorzugt mobilisiert werden. Auch dieser Umstand ist noch als mit der Rückkehr zusammenhängend einzuordnen und trägt als hinreichend konkretisierte Gefahr zu einer Erhöhung der Gefahrenwahrscheinlichkeit bei.

Vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 9. Januar 2025 – W 7 S 24.32669 –, juris, Rn. 56; VG Arnberg Urteil vom 3. Dezember 2025 – 1 K 2399/24.A. – n.v., S. 19 des Abdrucks.

**4.** Es ist auch nicht ersichtlich, dass für den Kläger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit im konkreten Einzelfall die Möglichkeit des internen Schutzes i.S.d. § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG innerhalb der Russischen Föderation besteht.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Kläger in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz bzw. innerstaatliche Fluchalternative). Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gilt diese Norm im Kontext des subsidiären Schutzes entsprechend.

Dem Kläger droht die Einberufung zum Grundwehrdienst, die wie dargelegt Ausgangspunkt dafür ist, dass der Kläger bei Kampfhandlungen im Rahmen des Ukrainekrieges eingesetzt wird und für ihn dabei die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG besteht, nicht nur in Tschetschenien, sondern innerhalb der gesamten Russischen Föderation.

Zwar können Tschetschenen grundsätzlich ebenso wie andere russische Staatsangehörige auch an einem anderen Ort in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben bzw. sich dorthin flüchten. Anderes gilt jedoch, wenn eine Person gesucht wird.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 126.

Angesichts der dargelegten voranschreitenden russlandweiten Digitalisierung der Einberufung und Erfassung der Wehrpflichtigen in Datenbanken sowie der Personenkontrolle bei einer etwaigen Rückkehr in die Russische Föderation erscheint es nicht realistisch, dass sich der Kläger der ihm drohenden Einberufung und der damit verbundenen Folgen durch einen Aufenthalt außerhalb Tschetscheniens tatsächlich entziehen könnte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass tschetschenische Behörden, welche Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben,

vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation zur Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, 23. Dezember 2025, S. 127,

nach der gegenwärtigen Erkenntnislage angesichts des starken Interesses des tschetschenischen Machthabers Kadyrow an der Heranziehung von „freiwilligen“ Kämpfern für den Krieg gegen die Ukraine und der hierzu angewandten aggressiven Vorgehensweise auch davon Gebrauch machen werden.

Im Ergebnis so bereits auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Januar 2025-10 L 54/25.A -, juris, Rn. 49 ff.

Hinzu kommt, dass bei Kenntnis der tschetschenischen Behörden vom Aufenthaltsort des Klägers auf diesen erheblicher Druck ausgeübt werden kann, nach Tschetschenien zurückzukehren. In Tschetschenien finden Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwanges und unter Verletzung von

Menschenrechtsstandards statt. In vielen Fällen erfolgen Zwangsrekrutierungen. Kadyrow drohte Kampfunwilligen mit der „Hölle“ und ordnete die Streichung von Sozialleistungen für Familien von Kriegsdienstverweigerern an. Beamten, Imamen und Kommandanten sind Rekrutierungsquoten für den Ukrainekrieg auferlegt. Zur Erfüllung dieser normativen Vorgaben werden Tschetschenen in Geheimgefängnissen rechtswidrig festgehalten. So sie einen Kriegseinsatz ablehnen, werden Repressalien gegen ihre Verwandten angedroht. Seit Beginn des großflächigen Ukrainekriegs findet in Tschetschenien ein massenhaftes gewaltsames Verschwindenlassen statt. Die festgenommenen Personen werden seelisch und körperlich unter Druck gesetzt.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, vom 23. Dezember 2025, S. 57.

Zudem droht eine Einberufung nicht nur durch tschetschenische Behörden selbst, sondern kann bei einer Niederlassung in einem anderen Landesteil auch durch sonstige Behörden der Russischen Föderation erfolgen.

Vgl. auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. August 2025 – 12a K 393/24.A – , juris, Rn. 103.

II. Die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), war aufzuheben, da das Bundesamt das gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes vorgesehene Ermessen nicht ausgeübt hat. Die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 5 enthaltene Abschiebungsandrohung war gleichsam aufzuheben. Sie findet in der Ermächtigung des § 34 Abs. 1 AsylG, § 59 AufenthG keine Grundlage, da ihre Voraussetzungen aufgrund der Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Kläger nicht vorliegen (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2a AsylG). Die Anordnungs- und Befristungsentscheidung (Ziffer 6) ist mit Wegfall der Abschiebungsandrohung ebenfalls aufzuheben, vgl. § 11 AufenthG.

Einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte es nicht mehr, da die Beklagte zur Zuerkennung subsidiären Schutzes verpflichtet wurde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf